

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1967

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203202	3. 2. 1967	RdErl. d. Finanzministers	
20320		Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 LBesG 65 beim Sprachstudium im Ausland im Rahmen des Assistentenaustausches	302
203204	31. 1. 1967	RdErl. d. Finanzministers	
		Gewährung von Beihilfen bei Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	302
203318	28. 12. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV – W) vom 4. November 1966	302
2134	27. 1. 1967	RdErl. d. Innenministers	
		Ausnahmegenehmigung für Löschfahrzeuge LF 16 älterer Bauart (§§ 29; 53 StVZO)	307
6300	19. 1. 1967	RdErl. d. Innenministers	
632		Teilnahme der Gemeinden (GV) am Lastschriftverkehr	308
6300	30. 1. 1967	RdErl. d. Innenministers	
20364		Buchungsmäßiger Nachweis der Kosten für die Erstellung von amtärztlichen und versorgungsärztlichen Gutachten	308
20307			
71318	3. 2. 1967	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankstellen in und unter Gebäuden	308
764	13. 1. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Ergänzung der Beleihungsgrundsätze für öffentlich-rechtliche Sparkassen	309
8300	2. 2. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Durchführung des Dritten Neuerdnungsgesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750)	309
8300	3. 2. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 20. Januar 1967 (BGBl. I S. 141); hier: Neue Ansprüche für Kriegereiter gemäß § 51 BVG	311

Fortsetzung des Inhalts nächste Seite

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderung	312
	Innenminister	
30. 1. 1967	Bek. — Ausländerwesen; Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Flüchtlinge	312
1. 2. 1967	Bek. — Ausländerwesen; Anerkennung ausländischer Pässe	312
1. 2. 1967	Bek. — Paßwesen; Diebstahl von Paßvordrucken	312
1. 2. 1967	Bek. — Paßwesen; Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Deutsche durch die Republik Senegal	312
1. 2. 1967	Bek. — Paß- und Ausländerwesen	312
15. 2. 1967	Bek. — Neuer Studienlehrgang an der Verwaltungskademie Ostwestfalen-Lippe	312
	Personalveränderungen	312
	Finanzminister	
	Personalveränderung	312
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
24. 1. 1967	RdErl. — Fortführungsverlaß	312
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1967	314

I.203202
20320

**Gewährung von Kinderzuschlag
nach § 18 Abs. 2 LBesG 65 beim Sprachstudium im
Ausland im Rahmen des Assistentenaustausches**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 2. 1967 —
B 2125 — 2976/IV/66

Eine Assistentenzeit von Studienreferendaren, Lehramsanwärtern für den Realshuldienst und Studenten zum Sprachstudium an ausländischen Schulen im Rahmen des Assistentenaustausches gilt als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 LBesG 65. Die vom ausländischen Staat gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nicht als sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe anzusehen (vgl. meinen RdErl. v. 10. 2. 1966 — MBl. NW. S. 496 / SMBL. NW. 203202). Kinderzuschlag wird daher gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Bei Lehrkräften, die sich nach Erlangung der Befähigung für ihre Laufbahn im Rahmen des Assistentenaustausches zum Sprachstudium im Ausland aufzuhalten, liegt keine Berufsausbildung, sondern Berufsförderung vor, für die Kinderzuschlag nicht gewährt werden kann.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1967 S. 302.

203204

**Gewährung von Beihilfen
bei Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1967 —
B 3100 — 090/IV/67

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Beihilfenverordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103 / SGV. NW. 20320) werden Beihilfen u. a. nicht gewährt, wenn dem Beihilfeberechtigten oder einer berücksichtigungsfähigen Person ein An-

spruch auf Sachleistungen gegen eine Unfallversicherung zusteht. Diese Regelung hat zu Härten geführt. Ich beabsichtige daher, die Beihilfenverordnung zu ändern. Aufwendungen, die über die nach den Vorschriften der Unfallversicherung zustehenden Leistungen hinausgehen, sollen künftig bei Personen, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, im Rahmen des § 3 Abs. 3 Satz 1 BVO beihilfefähig sein. Diese Neuregelung soll am 1. April 1967 in Kraft treten mit der Maßgabe, daß Aufwendungen, die innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten entstanden sind, noch geltend gemacht werden können. Da die Änderung der Beihilfenverordnung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, erkläre ich mich damit einverstanden, daß bereits vor der formellen Änderung der Verordnung entsprechend verfahren wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1967 S. 302.

203318

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Waldarbeiter
der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 12. 1966 — IV A 4 12 — 62

I. Am 1. Januar 1967 tritt die Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder in Kraft. Die Neuregelung wird verwirklicht durch

1. die neue Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), veröffentlicht in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 239 vom 22. Dezember 1966,
2. den Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, der hiermit veröffentlicht wird;

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder
(VersTV-W)
vom 4. November 1966**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark —
andererseits

wird zur Regelung der Versorgung der Waldarbeiter der
Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein
folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, wenn die Waldarbeiter unter den Geltungsbereich der Mantel- oder Rahmentarifverträge für die Waldarbeiter dieser Länder fallen.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, die Arbeiten nach §§ 140, 142, 153 AVAVG sowie nach §§ 19, 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten.

§ 2

Gesamtversorgung

Der Arbeitgeber hat den Waldarbeiter bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu versichern (Pflichtversicherung), damit der Pflichtversicherte für sich und seine Hinterbliebenen eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben kann. Die Gesamtversorgung muß nach der gesamtversorgungsfähigen Zeit und dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen sein.

§ 3

Pflicht zur Versicherung bei der VBL

Der Waldarbeiter ist bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern, wenn er

- a) des 17. Lebensjahr vollendet hat und
 - aa) Stammarbeiter ist oder
 - bb) im unmittelbar vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 185 Tariftage erreicht hat oder
 - cc) in dem Fortwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt wird, voraussichtlich 185 Tariftage erreichen wird oder
 - dd) in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt worden ist, wegen des Zeitpunktes seiner Einstellung oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, 185 Tariftage nicht erreicht hat, aber in dem darauffolgenden Forstwirtschaftsjahr voraussichtlich 185 Tariftage erreichen wird und
- b) vom Beginn der Pflicht zur Versicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit nach der Satzung der VBL (Wartezeit) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

§ 4

Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

- (1) Der Waldarbeiter ist nicht zu versichern, wenn er
 - a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungs-

bezüge hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder

- b) nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhelohn hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- c) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht oder
- d) das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 3 Buchst. b) nicht erfüllt ist, oder
- e) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO versicherungsfrei ist.

(2) Absatz 1 Buchst. a und b gilt nicht für den Waldarbeiter, der nur Anspruch auf Witwen- (Witwer-) oder Waisengeld hat, Absatz 1 Buchst. b gilt ferner nicht für den am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei der VBL pflichtversicherten Waldarbeiter, solange er nach der Satzung der VBL pflichtversichert bleiben kann.

(3) Auf seinen schriftlichen Antrag ist der Waldarbeiter nicht zu versichern, solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist.

§ 5

Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung

(1) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Waldarbeiter mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Pflicht zur Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, an dem ihre Voraussetzungen entfallen. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. Wird der Waldarbeiter über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 3 Buchst. b) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Versicherung jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Stellt der Waldarbeiter einen Antrag nach § 4 Abs. 3, endet die Pflicht zur Versicherung mit dem Ende des Monats, in dem er den Antrag gestellt hat.

§ 6

Beitrag zur Pflichtversicherung bei der VBL

(1) Der Beitrag zur Versicherung bei der VBL setzt sich zusammen aus einem Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) und einem Arbeitgeberanteil (Absatz 3).

(2) Der Arbeitnehmeranteil beträgt 1,5 v.H. des Arbeitsentgelts (Absatz 4).

(3) Der Arbeitgeberanteil beträgt 1 v.H. des Arbeitsentgelts (Absatz 4).

(4) Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn. Hiervon bleiben jedoch unberücksichtigt

- a) Kinderzuschläge,
- b) Zulagen, die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehalbfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,
- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftsicherung des Arbeitnehmers,
- d) Krankengeldzuschüsse.

Hat der Waldarbeiter für einen Lohnzahlungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt für diesen Lohnzahlungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Waldarbeiter Anspruch auf Lohn oder Krankengeldzuschuß hat.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beitrag an die VBL abzuführen. Er ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Für Lohnzahlungszeiträume, die länger als drei Monate zurückliegen, hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil und etwa auf diesen entfallende Zinsen zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Waldarbeiters nicht einbehalten worden ist.

(6) Der Arbeitgeber hat dem Waldarbeiter nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über die entrichteten Beiträge, die der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Arbeitsentgelte und die Beitragszeiten nach dem jeweiligen Formblatt der VBL anzuhändigen.

(7) Wird der Waldarbeiter, der die Wartezeit (§ 3 Buchst. b) erfüllt hat, in das Beamtenverhältnis berufen, darf er einen Antrag auf Beitragserstattung bei der VBL nicht mehr stellen.

Protokollnotiz zu § 6:

Dem Begriff „Lohnzahlungszeitraum“ entsprechen die Begriffe Verlohnungs-, Entlohnungs- und Lohnzeitraum.

§ 7

Nachentrichtung von Beiträgen im Falle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Ist der Waldarbeiter, der nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG versicherungsfrei war, nach § 1232 RVO oder § 9 AVG nachzuversichern, sind die Beiträge zu VBL, die für den entsprechenden Zeitraum zu entrichten gewesen wären, in voller Höhe von der letzten Dienststelle des jeweiligen Arbeitgebers nachzuentrichten, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung bei der VBL gegeben waren.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen unterbleibt für Zeiten, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind. Sie unterbleibt ferner, wenn der Waldarbeiter das Ausscheiden selbst verschuldet hat oder wenn er selbst gekündigt hat.

(3) Solange die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben ist, ist auch die Nachentrichtung der Beiträge zur VBL aufgeschoben. Der Arbeitgeber hat dem Waldarbeiter eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beiträge, die der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen.

§ 8

Überleitung von Versicherungsbeiträgen, die zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung geleistet worden sind

Tritt die Pflicht zur Versicherung bei der VBL für einen Waldarbeiter ein, der bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert ist, von der die Beiträge zur VBL übergeleitet werden, ist er verpflichtet, die Überleitung der Beiträge auf die VBL zu beantragen, es sei denn, daß bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung ebenfalls die Pflicht zur Versicherung besteht.

§ 9

Umlage

Die auf die Umlage zur VBL (§ 76 der Satzung) entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht.

§ 10

Waldarbeiterlehrlinge

Die §§ 1 bis 9 gelten entsprechend für Waldarbeiterlehrlinge.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von neun Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1971, gekündigt werden.

(3) Der Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. September 1955 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages außer Kraft.

Mainz, den 4. November 1966

II. Zur einheitlichen Anwendung des VersTV-W gebe ich nachstehende Hinweise:

Teil A

Geltungsbereich

Zu §§ 1 und 10

Der Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) v. 1. 10. 1964 (SMBI. NW. 20310) fallenden Waldarbeiter sowie für die Waldarbeiterlehrlinge.

Teil B

Pflichtversicherung bei der VBL

I. Zu §§ 3 und 5

1. Zu § 3 Buchst. a, § 5 Abs. 1

a) Abweichend vom bisherigen Recht sind künftig Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge vom vollendeten 17. Lebensjahr an zu versichern, soweit sie die übrigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllen.

Bei Personen, die vor der Vollendung des 17. Lebensjahrs im Arbeits- oder Lehrverhältnis stehen, beginnt die Pflicht zur Versicherung mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit Beginn des Arbeits- bzw. Lehrverhältnisses.

b) Am 1. Januar 1967 im Arbeits- oder Lehrverhältnis stehende Personen, die das 17., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind **vom 1. Januar 1967** an zu versichern, soweit sie die übrigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllen.

2. Zu § 3 Buchst. a, aa, § 5 Abs. 1

Für den Erwerb und den Verlust der Stammarbeitereigenschaft gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 TVW.

3. Zu § 3 Buchst. a, bb, § 5 Abs. 1

Der Waldarbeiter, der die Stammarbeitereigenschaft nach § 3 Abs. 2 TVW verloren hat, unterliegt weiterhin der Pflicht zur Versicherung, wenn er im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 185 Tariftage erreicht hat.

4. Zu § 3 Buchst. a, cc und dd

Als „erstmals“ eingestellt im Sinne dieses Tarifvertrages gilt der Waldarbeiter, der im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr nicht im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden hat.

5. Zu § 3 Buchst. a, cc, § 5 Abs. 1

Bei der erstmaligen Einstellung des Waldarbeiters ist bei Beginn der Beschäftigung für das Forstwirtschaftsjahr festzustellen, ob der Waldarbeiter die erforderliche Mindestzahl von 185 Tariftagen voraussichtlich erreichen wird. Bei der Vorausschätzung der zu erreichenden Tariftage ist von dem erfahrungsgemäßen Ablauf der Beschäftigung während des Forstwirtschaftsjahres auszugehen. Es können weder besonders günstige noch besonders ungünstige Entwicklungen unterstellt werden. Ergibt sich während des Forstwirtschaftsjahres, daß die Vorausschätzung unrichtig gewesen ist, weil etwa besonders ungünstige Verhältnisse eine frühere Beendigung des Arbeitsverhältnisses notwendig machen, als das bei normaler Entwicklung erforderlich gewesen wäre, bleibt der Waldarbeiter versicherungspflichtig. Hätte der Waldarbeiter bei einer normalen Entwicklung die erforderlichen Tariftage nicht erreicht, bleibt er auch dann von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen, wenn durch besonders günstige Umstände die Beschäftigung sich über den normalen Ablauf hinaus verlängert.

6. Zu § 3 Buchst. a, dd, § 5 Abs. 1

Die Vorschrift des Buchst. a, dd regelt die Pflicht zur Versicherung für das zweite Jahr der Beschäftigung, sofern die Pflicht zur Versicherung nicht bereits nach Buchst. a, bb besteht (vgl. oben Nr. 3).

Der Waldarbeiter, der in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt wird, wegen des Zeitpunktes seiner Einstellung 185 Tariftage nicht erreichen kann, ist nicht zu versichern. Er ist in dem darauffolgenden Forstwirtschaftsjahr zu versichern, wenn er in diesem voraussichtlich 185 Tariftage erreichen wird (vgl. oben Nr. 5).

Der Waldarbeiter, der in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt worden ist, nach Buchst. a, cc versichert wurde, jedoch aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, 185 Tariftage nicht erreicht hat, ist auch in dem auf die erstmalige Einstellung folgenden Forstwirtschaftsjahr zu versichern, wenn er in diesem voraussichtlich 185 Tariftage erreichen wird (vgl. oben Nr. 5).

Beispiel zu Nr. 6

Abs. 2 Der Waldarbeiter A wird am 1. April 1967 erstmals eingestellt. Er kann wegen des Zeitpunktes seiner Einstellung im Forstwirtschaftsjahr 1967 nicht mehr 185 Tariftage erreichen. Er ist im Forstwirtschaftsjahr 1967 nicht zu versichern. Er ist vom Beginn seiner Beschäftigung im Forstwirtschaftsjahr 1968 an zu versichern, wenn er im Forstwirtschaftsjahr 1968 voraussichtlich 185 Tariftage erreichen wird.

Beispiel zu Nr. 6

Abs. 3 Der Waldarbeiter B wird am 1. Dezember 1967 erstmals eingestellt. Er könnte voraussichtlich im Forstwirtschaftsjahr 1968 auch bei Einrechnung der für das Einstellungsforstamt normalerweise zu erwartenden winterlichen Arbeitsunterbrechung 185 Tariftage erreichen und ist daher im Forstwirtschaftsjahr 1968 zu versichern. Infolge einer ungewöhnlich langen Unterbrechung der Arbeiten im Winter 1967/68 erreicht B jedoch im Forstwirtschaftsjahr 1968 keine 185 Tariftage. Er ist auch im Forstwirtschaftsjahr 1969 zu versichern, wenn er im Forstwirtschaftsjahr 1969 voraussichtlich 185 Tariftage erreichen wird.

7. Zu § 3 Buchst. b

Nach § 38 der Satzung der VBL ist die Wartezeit erfüllt, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind. Kalendermonate, für die nur teilweise Beiträge entrichtet worden sind, werden voll angerechnet. Mehrere für einen Kalendermonat entrichtete Beiträge zählen als Beitrag für einen Kalendermonat.

Bei der Prüfung, ob der Waldarbeiter die erforderlichen 60 Beitragsmonate noch erreichen kann, ist insbesondere darauf zu achten, ob frühere Pflichtversicherungszeiten bei der VBL oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, anrechenbar sind. In Zweifelsfällen hat das Forstamt eine Auskunft der VBL oder der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Waldarbeiter bisher versichert gewesen ist, einzuholen.

8. Zu §§ 3 und 5

Nach § 87 Abs. 2 der vom 1. Januar 1967 an geltenden Satzung der VBL sind die vor dem 31. Dezember 1966 ausgesprochenen Befreiungen von der Pflicht zur Versicherung (§ 23 der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Satzung der VBL) aufgehoben. Befreite Waldarbeiter sind zu versichern, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 erfüllen.

II. Zu § 4

1. Zu § 4 Abs. 1 Buchst. a

Diese Vorschrift gilt insbesondere

- a) für den im Arbeitsverhältnis beschäftigten Ruhestandsbeamten,
- b) für den nach § 35 Abs. 1 G 131 mit dem Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getretenen Waldarbeiter.

Die Ausnahme gilt nicht für Empfänger von Witwen-(Witwer-) oder Waisengeld. Diese Waldarbeiter sind zu versichern. Entsprechendes gilt für ehemalige Soldaten auf Zeit, die nur Übergangsgebühren beziehen.

2. Zu § 4 Abs. 1 Buchst. b

Ruhelohnordnung im Sinne dieser Vorschrift sind die Bestimmungen über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung der im rhein. Provinzialdienst beschäftigten Angestellten und Arbeiter vom 9. Januar 1929.

Es handelt sich um Angestellte und Arbeiter des früheren rhein. Provinzial-Verbandes, die nach dem Zusammenbruch in den Dienst des Oberpräsidenten Nordrhein, anschließend in den Dienst des Landes übernommen worden und bei der Bildung der Landschaftsverbände im Landesdienst verblieben sind.

Eine Anwartschaft im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchst. b ist bereits dann gegeben, wenn die Ruhelohnordnung oder entsprechende Bestimmung eine Wartezeit vorsieht und der Waldarbeiter diese Wartezeit zwar noch nicht erfüllt hat, aber bei normalem Verlauf des Arbeitsverhältnisses die Wartezeit noch erfüllen kann.

Der Waldarbeiter, der eine Anwartschaft nach der vorgenannten Ruhelohnordnung hat und bis zum 31. Dezember 1966 bei der VBL pflichtversichert gewesen ist, ist weiterhin zu versichern, sofern sein Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1966 hinaus weiter besteht und er die übrigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllt.

3. Zu § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3

Anträgen nach § 4 Abs. 3 ist bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen stets zu entsprechen. § 5 Absatz 3 setzt voraus, daß der Waldarbeiter einen begründeten Antrag gestellt und der Arbeitgeber dem Antrag entsprochen hat.

Der Waldarbeiter, der auf seinen Antrag nach § 4 Abs. 3 von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen worden ist, bleibt — auch bei Wechsel des Arbeitgebers — solange versicherungsfrei, wie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 gegeben sind.

III. Zu §§ 3 und 5

1. Die Pflicht zur Versicherung beginnt, wenn eine Ausnahme nach § 4 (vgl. oben II.) nicht gegeben ist, mit dem Tage, an dem die unter I. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. **Vom 1. Januar 1967 an** sind, abweichend vom bisherigen Recht, zu versichern:
 - a) der am 1. Januar 1967 im Arbeitsverhältnis stehende Waldarbeiter, der das 17., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern er die übrigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllt (vgl. oben I. Nr. 8).
 - b) der am 1. Januar 1967 im Arbeitsverhältnis stehende Waldarbeiter, der berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist, sofern er die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllt.
 - c) der am 1. Januar 1967 im Arbeitsverhältnis stehende Waldarbeiter, der auf Grund des § 23 der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Satzung der VBL von der Pflicht zur Versicherung befreit gewesen ist, sofern er die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllt (vgl. oben I. Nr. 8).

IV. Zu § 5 Abs. 1

1. Nach § 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung der VBL ist der Arbeitgeber verpflichtet, sämtliche der Pflicht zur Versicherung unterliegende Waldarbeiter bei der VBL anzumelden. Für die Anmeldung ist das von der VBL herausgegebene Formblatt zu benutzen. Als Beginn der Versicherung ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem an Pflichtbeiträge an die VBL zu entrichten sind, auch wenn dieser Zeitpunkt in der Vergangenheit liegt.

Um zu vermeiden, daß dem Waldarbeiter durch eine verspätete Anmeldung Nachteile entstehen, hat jede **Anmeldung unverzüglich** zu erfolgen.

Dem Waldarbeiter ist der für ihn bestimmte Durchschlag der Anmeldung unmittelbar auszuhändigen. Die VBL fertigt auf Grund der Anmeldung eine Anmeldebestätigung, die sie der anmeldenden Stelle zur Aushändigung an den Versicherten zusendet. Die in der Anmeldebestätigung mitgeteilte Versicherungsnummer ist vor der Aushändigung in die Lohnunterlagen zu übertragen.

2. War der Waldarbeiter früher bei einer anderen Zusatzversorgungskasse, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, versichert, ist er darauf hinzuweisen, daß er bei der VBL die Überleitung seiner Beiträge beantragen muß (vgl. unten Teil C, VIII.).
3. **Anderungen und Berichtigungen** der Angaben zur Person und zum Versicherungsbeginn sind der VBL mit Formblatt II/26 mitzuteilen.

V. Zu § 5 Abs. 2 VersTV-W und § 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung der VBL

1. Die Pflicht zur Versicherung endet,

- a) wenn der Waldarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet,
- b) wenn der Waldarbeiter
 - aa) die Stammarbeitereigenschaft verliert und im vorausgegangenen Forstwirtschaftsjahr 185 Tariftage nicht erreicht hat,
 - bb) — ohne Stammarbeiter zu sein — im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre 185 Tariftage nicht erreicht hat; dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 3 Buchst. a, dd vorliegt und der Waldarbeiter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, 185 Tariftage nicht erreicht hat,
- c) mit dem Ende des Monats, in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet, es sei denn, daß er über diesen Zeitpunkt hinaus weiter beschäftigt wird, weil die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchst. d vorliegen,
- d) mit dem Ende des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis nach § 43 Abs. 1 TVW (Berufs- oder Erwerbsfähigkeit) endet, auch wenn der Waldarbeiter nach § 43 Abs. 4 TVW weiterbeschäftigt wird,
- e) mit dem Ende des Monats, in dem der Waldarbeiter einen Antrag nach § 4 Abs. 3 stellt.

2. **Zum 31. Dezember 1966 endet die Pflicht zur Versicherung**
 - a) des Waldarbeiters, der das 65. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1967 vollendet hat, es sei denn, daß er aus einem der in § 4 Abs. 1 Buchst. d genannten Gründe weiterbeschäftigt wird.
 - b) des Waldarbeiters, der bis zum 31. Dezember 1966 pflichtversichert gewesen ist und der die Voraussetzungen des § 3 (vgl. oben I. Nr. 2 bis 7) nicht mehr erfüllt.
3. In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist der Waldarbeiter **unverzüglich** bei der VBL **abzumelden** (§ 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung der VBL). Für die Abmeldung ist das von der VBL herausgegebene Formblatt zu verwenden. Dem Waldarbeiter ist eine Durchschrift der Abmeldung auszuhändigen. Die VBL erstellt auf Grund der Abmeldung keine Nachweise.
4. Erfüllt der Waldarbeiter in den Fällen der Nr. 1 Buchst. d im neuen Arbeitsverhältnis (Weiterbeschäftigung) die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung (§ 3 — vgl. oben I. Nr. 2 bis 7), ist er erneut bei der VBL anzumelden.

Teil C

Beitrag zur Pflichtversicherung

I. Zu §§ 6 bis 8

1. Beitragshöhe

Die Beiträge zur Pflichtversicherung betragen vom 1. Januar 1967 an

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) für den Waldarbeiter | 1,5 v.H. |
| b) für den Arbeitgeber | 1 v.H. |
- des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts.

Die Beiträge werden vom 1. Januar 1967 an nicht mehr von einer Beitragstabelle abgelesen, sondern berechnet nach DM und Pfennigen. Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt.

2. **Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt** ist der steuerpflichtige Arbeitslohn, von dem die in § 6 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a bis d angeführten Leistungen des Arbeitgebers abzuziehen sind, und nicht der Betrag, von dem — unter Abzug von Steuerfreiabträgen aller Art oder Hinzurechnung von Hinzurechnungsbeträgen — die Steuer zu errechnen ist.

3. **Zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören nicht**
Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftsicherung des Arbeitnehmers im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 Buchst. c:

- a) Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zur VBL
- b) vom Arbeitgeber nach § 76 der Satzung der VBL zu zahlende Umlagen,

4. Beitragsentrichtung im Krankheitsfalle

Steht dem Waldarbeiter für einen Lohnzeitraum oder einen Teil eines Lohnzeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 31 TVW zu, wird für den gesamten Lohnzeitraum statt des sonst beitragspflichtigen Entgeltes der dem Waldarbeiter nach § 37 Abs. 12 zustehende Urlaubslohn der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Tage, für die weder Anspruch auf Lohn noch Anspruch auf Krankengeldzuschuß besteht, sind unberücksichtigt zu lassen.

Beispiel: Der Waldarbeiter A erkrankt am 25. Januar 1967 und ist bis zum 29. März 1967 arbeitsunfähig. Beiträge nach dem Urlaubslohn sind für die Monate Januar bis März zu entrichten.

Steht dem Waldarbeiter nicht für den gesamten Zeitraum seiner Arbeitsunfähigkeit Krankengeldzuschuß nach § 31 TVW zu, sind Beiträge nur bis zum Ablauf der Bezugsfrist nach § 31 TVW zu entrichten.

Steht dem Waldarbeiter ein Krankengeldzuschuß nur deshalb nicht zu, weil die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung den maßgeblichen Nettolohn er-

reichen oder übersteigen, sind Beiträge nicht zu entrichten.

Ist der zu zahlende Krankengeldzuschuß niedriger als der Arbeitnehmeranteil, bin ich damit einverstanden, daß der fehlende Betrag als Vorschuß gezahlt wird.

II. Steuerliche Behandlung

Der Waldarbeiter trägt die auf den Arbeitgeberanteil entfallende Lohn- und Kirchensteuer. Nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1965 sind Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers nur insoweit lohnsteuerpflichtig, als sie monatlich 26,— DM bzw. jährlich 312,— DM übersteigen. Auf Grund des Erlasses des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 15. 12. 1966 — SMBI. NW. 203318 — sind 10,— DM dieses Freibetrages auf den Arbeitgeberanteil und 16,— DM auf die Ümlage zu VBL anzurechnen. Es ist daher nur der 10,— DM übersteigende Betrag des Arbeitgeberanteils zur VBL dem steuerpflichtigen und dem sozialversicherungspflichtigen Verdienst hinzuzurechnen.

III. Beitragsabführung

Der Arbeitgeber ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragsanteil des Waldarbeiters einzubehalten und zusammen mit dem eigenen Beitragsanteil an die VBL abzuführen.

IV. Behandlung von Nachzahlungen

1. Für die Beitragsabführung an die VBL sind Lohnnachzahlungen in dem Monat der Beitragsberechnung zu grunde zu legen, in dem sie in der Entlohnung nachgewiesen werden.
2. Nachzuzahlende Beiträge sind der VBL mit Formblatt II-35 mitzuteilen. Dabei ist nicht nach Monaten, sondern nur nach Kalenderjahren, für die die Nachzahlung gilt, zu trennen:
 - a) die Höhe der nachzuzahlenden Beiträge richtet sich nach der Zeit, für die sie gelten, d. h. für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 beträgt der Arbeitgeberanteil 4,6 v.H., der Arbeitnehmeranteil 2,3 v.H. des sozialversicherungspflichtigen Entgeltes, für Zeiten nach dem 31. Dezember 1966 beträgt der Arbeitgeberanteil 1 v.H., der Arbeitnehmeranteil 1,5 v.H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach § 6 zuzüglich der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage (§ 76 der Satzung der VBL).
 - b) Beiträge für Lohnnachzahlungen, die in den Monaten Januar und Februar für das vergangene Kalenderjahr geleistet werden, und für Lohnnachzahlungen für das laufende Kalenderjahr sind der VBL gegenüber nicht als nachzuzahlende Beiträge auszuweisen, sondern als laufende Pflichtbeiträge; sie sind daher in das Jahresverzeichnis für das vergangene bzw. für das laufende Kalenderjahr aufzunehmen.

V. Nacherheben von Beiträgen

1. Da das Nacherheben von unterlassenen Beitragsabzügen grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Fälligkeit des Beitrages möglich ist (§ 6 Abs. 5 Satz 3), ist darauf zu achten, daß fehlerhafte Berechnungen innerhalb dieser Frist ausgeglichen werden.
Wird die Berichtigung erst später vorgenommen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Beiträge selbst zu zahlen, es sei denn, daß der Waldarbeiter durch sein Verhalten den späteren Beitragsabzug verschuldet hat.
2. Bei der verspäteten Abführung von Beiträgen nach dem 31. Dezember 1966 betragen die an die VBL zu zahlenden Zinsen 6 v.H. (§ 29 Abs. 8 Satz 2 der Satzung der VBL), auch wenn Beiträge für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1967 entrichtet werden.

VI. Jahresverzeichnisse

Die Jahresverzeichnisse werden von der VBL vorabilliert und den Verwaltungen zugesandt. In die Spalte „Beiträge“ ist für Zeiten nach dem 31. Dezember 1966 der Beitrag in Höhe von 2,5 v.H. der Entgelte (Arbeitnehmeranteil 1,5 v.H. und Arbeitgeberanteil 1 v.H.) einzutragen.

VII. Nachweise

Die VBL fertigt auf Grund von Benachrichtigungen über Nachzahlungen (Nr. IV.) und auf Grund des Jahresverzeichnisses (Nr. VI.), nicht jedoch bei Abmeldungen (vgl. Teil B. V. Nr. 3), Nachweise, die von der VBL an die Verwaltungen zur Verteilung an die Versicherten versandt werden.

VIII. Zu § 8

War der Waldarbeiter bis zum Eintritt in das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zum Land bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, versichert, ist er verpflichtet, die Überleitung der Beiträge auf die VBL zu beantragen. Der Waldarbeiter ist über diese Verpflichtung zu belehren.

IX. Zu § 9 Umlage

Nach § 76 der Satzung der VBL haben die an der VBL beteiligten Arbeitgeber Umlagen zu entrichten. Die Umlagen dienen der Finanzierung der Versorgungsleistungen der Anstalt, soweit sie nicht durch Pflichtbeiträge finanziert werden.

Die Umlage beträgt 3 v.H. des Arbeitsentgelts, das der Berechnung der Pflichtbeiträge zugrunde zu legen ist.

Die Umlage ist auch zu entrichten bei Nachzahlungen und bei Nachentrichtungen.

Wie der Arbeitgeberanteil ist die Umlage zur VBL aus dem Titel 406/11 Unterabschnitt „Arbeitgeberanteile an den Versicherungen“ zu zahlen.

Die Umlage ist grundsätzlich Arbeitsentgelt des Waldarbeiters. Nach § 9 des VerTV-W trägt die darauf entfallende Lohnsteuer jedoch das Land. Die Umlage ist daher dem sozialversicherungspflichtigen Verdienst und dem Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 4 des VerTV-W nicht hinzuzurechnen.

Zur Berechnung der Lohnsteuer ist die Umlage um den auf sie entfallenden Teil des Freibetrages von 16,— DM monatlich für jeden Waldarbeiter, der bei der VBL pflichtversichert ist, zu kürzen. Nach dem Erlaß des Finanzministers vom 15. 12. 1966 beträgt die Lohnsteuer pauschal 8 v.H. des danach verbleibenden Restbetrages und die Kirchensteuer 8 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Teil D

Behandlung von Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob der Waldarbeiter die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllt (Teil B I. Nr. 2 bis 7), sind bis zur Klärung vorsorglich Arbeitnehmeranteile einzubehalten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1967 S. 302.

2134

Ausnahmegenehmigung für Löschfahrzeuge LF 16 älterer Bauart (§§ 29; 53 StVZO)

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1967 —
III A 3 — 32.42.3 — 3265 II:66

An Löschfahrzeugen LF 16 älterer Bauart wurde bei Überwachungen gemäß § 29 StVZO beanstandet, daß die nach § 53 StVZO vorgeschriebenen Leuchten wegen der angehängten Schlauchhaspel nicht ausreichend sichtbar sind. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu folgendes mitgeteilt:

1. „Der Abstand des Fahrzeugendes von den verschiedenen Leuchten beträgt statt 1000 mm bei einigen Fahrzeugen bis zu 1080 mm. Ich habe gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO keine Bedenken, daß auf eine zusätzliche Anbringung von Schluß- und Bremsleuchten sowie eines Rückstrahlers verzichtet wird.“

2. „Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO habe ich keine Bedenken, daß für Fahrzeuge des Typs LF 16, die bis zum 31. 12. 1966 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ein Sichtwinkel von 10° — gerechnet von der durch den Mittelpunkt der Schlußleuchte gehenden Parallele zur Fahrzeuglängsachse zur Fahrzeugmitte hin — als ausreichend betrachtet wird.“

Bei Beanstandungen in vorgenannter Hinsicht an Löschfahrzeugen LF 16 älterer Bauart bitte ich, die Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr auf diesen Runderlaß hinzuweisen.

— MBl. NW. 1967 S. 307.

6300

632

Teilnahme der Gemeinden (GV) am Lastschriftverkehr

RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1967 —
III B 3 — 5/31 — 8031/67

- 1 Seit der Einführung des Lastschrifteinzugsverfahrens auf Grund des Abkommens der Spaltenverbände des Kreditgewerbes von 1963 gewinnt dieses Verfahren bei der Einziehung von ständig wiederkehrenden Forderungen, bei denen wegen der wechselnden Höhe des Betrages von der Möglichkeit des Dauerüberweisungsauftrags kein Gebrauch gemacht werden kann, immer größere Bedeutung. Die Zahlung erfolgt dabei in der Weise, daß der einzuziehende Betrag durch Vermittlung eines oder mehrerer Kreditinstitute von dem Guthaben des Zahlungspflichtigen abgebucht und dem Guthaben des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird. Das kann geschehen
- a) auf Grund einer von dem Zahlungspflichtigen dem Zahlungsempfänger erteilten Einzugsermächtigung oder
 - b) auf Grund eines von dem Zahlungspflichtigen seinem Geldinstitut erteilten Abbuchungsauftrages.

Auch die Gemeinden (GV) und ihre Betriebe bedienen sich als **Zahlungsempfänger** in wachsendem Maße des Lastschrifteinzugsverfahrens. Das ist — unabhängig von den für alle Beteiligten damit verbundenen Vorteilen — als eine Form des vom Verordnungsgeber ausdrücklich geförderten bargeldlosen Zahlungsverkehrs (§ 22 Abs. 1 in Verb. mit § 21 Abs. 2 Buchst. b KuRVO) zu begrüßen.

- 2 Nicht selten haben sich in letzter Zeit die Gemeinden (GV) aber auch als **Zahlungspflichtige**, also als Schuldner wiederkehrender Verbindlichkeiten wechselnder Höhe, dem Lastschrifteinzugsverfahren angeschlossen. Auch dagegen bestehen, sofern es aus Gründen der Rationalisierung des Zahlungsverkehrs der Gemeinden und der Zahlungsempfänger wünschenswert ist, keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Gesichtspunkte beachtet werden:
- 2.1 Für Gemeinden (GV) kommt aus Sicherheitsgründen in der Regel nur das unter Nr. 1 Buchst. a) erwähnte Verfahren der Einzugsermächtigung in Betracht, weil nur bei diesem Verfahren das Kreditinstitut die Möglichkeit hat, eine bereits erfolgte Lastschrift rückgängig zu machen, wenn der Belastete ihr binnen 6 Wochen widerspricht. Lediglich bei den von der Bundespost regelmäßig erhobenen Telegrafien-, Fernsprech-, Fernschreib-, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Zeitungsgeldern kann auch ein Abbuchungsauftrag [Nr. 1 Buchst. b)] erteilt werden.
- 2.2 Eine Einzugsermächtigung darf nur zuverlässigen Gläubigern, die einen ordnungsgemäßen Abrechnungsverkehr gewährleisten, und nur wegen solcher Verbindlichkeiten, deren Höhe nicht allzusehr schwankt, erteilt werden.
- 2.3 Von dem Kreditinstitut, das die Lastschrift vollzieht, muß — außer in den Fällen nach Nr. 2.1 Satz 2 — eine verbindliche Erklärung vorliegen, daß es die abgebuchten Beträge unverzüglich dem Konto der Gemeinde wieder gutgeschreibt, wenn diese der Belastung binnen 6 Wochen widerspricht.

3 Wenn Gemeinden (GV) sich nach Nr. 2 als Zahlungspflichtige am Lastschriftverkehr beteiligen, so ist in entsprechender Anwendung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften einstweilen wie folgt zu verfahren:

- 3.1 Die Kasse wird schriftlich angewiesen, wegen einer bestimmten wiederkehrenden Verpflichtung eine Einzugsermächtigung oder einen Abbuchungsauftrag zu erteilen. Die Anweisung ist von einem nach § 26 GemHVO Anordnungsberechtigten zu unterzeichnen. Wegen der Unterzeichnung der Einzugsermächtigung bzw. des Abbuchungsauftrages gelten § 2 der Anlagen 2 und 3 und § 1 der Anlage 4 zu § 20 Abs. 2 KuRVO.
- 3.2 Nach Eingang der Abrechnung des Zahlungsempfängers ist der Kasse unverzüglich eine Auszahlungsanordnung über den endgültig festgestellten Rechnungsbetrag zu erteilen.
- 3.3 Die Kasse hat dafür Sorge zu tragen, daß auf den Konten rechtzeitig genügend Mittel für die Abbuchung bereitstehen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Kommunalaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1967 S. 308.

6300

20364

20307

Buchungsmäßiger Nachweis der Kosten für die Erstellung von amtsärztlichen und versorgungsärztlichen Gutachten

RdErl. d. Innenministers v. 30. 1. 1967 —
I A 1 (SdH) 11 — 12.12.67

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich, die in meinem Geschäftsbereich beim Vollzug des G 131 und des Landesbeamten gesetzes entstehenden Kosten für die Erstellung von amtsärztlichen oder versorgungsärztlichen Gutachten bei Titel 218 nachzuweisen. Es kommen insbesondere die Kosten für Gutachten bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit, des Grades der Erwerbsminderung für die Bemessung des Unfallausgleichs oder eines Unterhaltsbeitrages, der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 4 b G 131, der körperlichen oder geistigen Gebrechen einer Waise in Frage. Ausgenommen hiervon sind Gutachterkosten für Bedienstete, deren Bezüge aus Kapitel 03 51 gezahlt werden; diese Kosten sind weiterhin bei Titel 299 nachzuweisen.

Mein RdErl. v. 6. 12. 1965 — SMBL. NW. 6300 — wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 308.

71318

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankstellen in und unter Gebäuden

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 2 — 8602.3 (III Nr. 9/67) u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 2.052 Nr. 1755/66 vom 3. 2. 1967

Der Gem. RdErl. vom 20. 5. 1966 (SMBL. NW. 71318) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
3. Nr. 4.32 Abs. 2 des Anhangs I zur TVbF ist nur bei Tanks anzuwenden, die sich außerhalb von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen befinden und deren Abstand von solchen Gebäuden mindestens 3 m beträgt.
2. Nr. 4 wird gestrichen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bauaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen
tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1967 S. 308.

764

Ergänzung der Beleihungsgrundsätze für öffentlich-rechtliche Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 1. 1967 — II/B 1 — 183 — 44 — 7:67

Die gemäß § 20 Abs. 1 der Mustersatzung für Sparkassen vom 1. 4. 1958 (GV. NW. S. 111/SGV. NW. 764) erlassenen Beleihungsgrundsätze für öffentlich-rechtliche Sparkassen v. 5. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2165) i. d. F. v. 1. 7. 1966 (MBI. NW. 1966 S. 1477) — SMBI. NW. 764 — werden wie folgt ergänzt:

Dem § 8 wird als Satz 2 angefügt:

„Dasselbe gilt auch für Baugrundstücke, die an einer im Bebauungsplan ausgewiesenen, noch nicht ausgebauten Straße liegen, vorausgesetzt, daß diese in absehbarer Zeit ausgebaut wird.“

— MBI. NW. 1967 S. 309.

8300

Durchführung des Dritten Neuordnungsgesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 2. 1967 — II B 2 — 4303 (4:67) —

An die im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Kriegsopfer werden die sich aus dem 3. NOG ergebenden erhöhten vom Einkommen unabhängigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Grundrente, Pflegezulage, Schwerstbeschädigtenzulage, Führhundzulage) vom 1. 3. 1967 an laufend gezahlt. Die Nachzahlung für die Monate Januar und Februar 1967 wird mit den Versorgungsbezügen für den Monat März 1967 geleistet.

Zur weiteren Durchführung des 3. NOG weise ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im einzelnen auf folgendes hin:

Zu § 1:

Die Ausdehnung des Unfallschutzes auf die in Absatz 2 Buchstabe e) aufgeführten Tatbestände gilt auch für Unfälle, die ein Beschädigter vor dem 1. Januar 1967 erlitten hat. Entscheidend für die Anwendung dieser Vorschrift ist, daß eine Maßnahme der Heilbehandlung wegen der Folgen einer Schädigung durchzuführen war oder das persönliche Erscheinen des Beschädigten zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet wurde. Die Vorschrift umfaßt alle mit der Maßnahme zusammenhängenden notwendigen Wege, also auch den Rückweg.

Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, daß die hiernach gewährte Kannleistung dieselben Rechtsfolgen auslöst wie die anerkannten Schädigungsfolgen und somit nach Art, Umfang und Dauer den Rechtsansprüchen entspricht. Im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens können nunmehr auch diesem Personenkreis Kapitalabfindungen gewährt werden. Das trifft auch auf die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Beschädigten zu, da nach Absatz 5 der Absatz 3 entsprechend gilt.

Zu § 30:

Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 dürften alle möglichen Fälle einer beruflichen Betroffenheit erfaßt sein. Die jetzige Fassung des Satzes 2 bietet darüber hinaus die Möglichkeit, einen entschädigungswürdigen, besonderen Tatbestand zu berücksichtigen, auch wenn dieser nicht ausdrücklich in der gesetzlichen Vorschrift genannt ist.

In Absatz 3 sind die Worte „beruflich“ insoweit besonders betroffen ist, als er entfallen. Damit wird klargestellt, daß die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs eine Höherbewertung nach Absatz 2 nicht unbedingt voraussetzt. Allerdings ist vor der Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nach wie vor zu prüfen, ob die Minde rung der Erwerbsfähigkeit nach Absatz 2 höher zu bewerten ist. Nach dem Wegfall der Mindestgrenze ist schlechthin jeder nach Absatz 4 ermittelte Einkommensverlust auszugleichen, den der Beschädigte in seiner Erwerbstätigkeit durch die Folgen der Schädigung erleidet. Härten, die in der Vergangenheit durch eine Ent-

ziehung des Berufsschadensausgleichs wegen geringfügigen Unterschreitens der Mindestgrenze aufgetreten sind, können nicht mehr entstehen.

Zu § 33 a:

Die Erweiterung des Personenkreises entspricht dem Prinzip der Regelung in der VV Nr. 2 zu § 33 a BVG. Zu beachten ist jedoch, daß allein die Verpflichtung zur Sorge für das Kind nicht mehr ausreicht; der Schwerbeschädigte muß vielmehr tatsächlich für das Kind sorgen. Die VV Nr. 2 zu § 33 a BVG ist nicht mehr anzuwenden.

Zu § 33 b:

Die nähere Umschreibung des Begriffs „Schul- oder Berufsausbildung“ in Absatz 4 Buchstabe a) entspricht inhaltlich der VV Nr. 10 und 11 zu § 33 b BVG a. F. Neben der Erhöhung der Altersgrenze auf das 27. Lebensjahr ist der Kinderzuschlag über das 27. Lebensjahr hinaus unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen auch für Soldaten auf Zeit und für Angehörige des Polizei-Vollzugsdienstes weiter zu gewähren. Meinen Erl. v. 24. 5. 1966 — SMBI. NW. 8300 — hebe ich für die Zukunft insoweit auf, als er für diesen Personenkreis eine Weitergewährung des Kinderzuschlags nach § 33 b BVG oder der Waisenrente nach § 45 BVG ausschließt. Ferner ist als Rechtsanspruch der Kinderzuschlag (die Waisenrente) auch über das 27. Lebensjahr hinaus weiter zu gewähren, wenn sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, den weder der Beschädigte noch das Kind zu vertreten haben, verzögert hat. Der Kinderzuschlag (die Waisenrente) ist jedoch als Rechtsanspruch nur für einen Zeitraum zu gewähren, der der nachgewiesenen Verzögerung entspricht. Über diesen Zeitraum hinaus ist eine Versorgung als Rechtsanspruch zu versagen; sie kann nur in besonders begründeten Fällen als Leistung im Wege des Härteausgleichs in Betracht kommen. Was als nicht zu vertretender Grund anzusehen ist, richtet sich nach meinem Erl. v. 19. 12. 1962 — SMBI. NW. 8300 —. Im übrigen ist dieser Erlaß, von den Fällen des Wegfalls des Anspruchs auf den Kinderzuschlag (die Waisenrente) infolge Eheschließung abgesehen, durch die Neuregelung weitgehend überholt.

Zu § 36:

Mit der Einfügung des Wortes „rechtsverbindlich“ wird eine Übereinstimmung mit der bereits geltenden Regelung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG erzielt.

Zu § 38:

In Absatz 1 ist die besondere Erwähnung des „Witwers“ im Hinblick auf die Neufassung des § 43 BVG nicht mehr erforderlich. Nach der Vorschrift des Absatzes 2 hat nunmehr die Witwe auch dann einen Anspruch auf Versorgung, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und weniger als ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen. Mit dem Fortfall der bisherigen Kannvorschrift verliert auch VV Nr. 1 zu § 38 BVG ihre Gültigkeit. Von der Neuregelung wird auch die Witwe erfaßt, deren Ehemann vor dem Inkrafttreten des 3. NOG an den Folgen einer Schädigung gestorben ist.

Zu § 40 a:

Für den Wegfall der Mindestgrenze für die Zuerkennung eines Schadensausgleichs gelten die Ausführungen zu § 30 BVG. Die Bestimmung des § 40 a Abs. 2 BVG wurde dem § 30 Abs. 4 BVG angeglichen, um Schwierigkeiten in der Auslegung zu vermeiden. Nach der Neufassung des Absatzes 3 ist nicht mehr der Bezug der Leistungen entscheidend, vielmehr kommt es ausschließlich darauf an, daß ein materiell-rechtlicher Anspruch auf die Leistungen bestand. Ein solcher Anspruch ist dann gegeben, wenn der Verstorbene die entsprechenden Leistungen zwar beantragt, aber nicht mehr zu seinen Lebzeiten bezogen hat oder wenn die bezogene Rente auf die Rente eines Erwerbsunfähigen oder die bezogene Pflegezulage auf Stufe III nach § 60 Abs. 3 BVG zu erhöhen ist, weil Tatsachen, die diese Erhöhung rechtfertigen, noch zu Lebzeiten des Beschädigten einer Dienststelle der Kriegsopfersversorgung bekannt geworden sind.

Nach der Ergänzung des Abs. 3 ist diese Bestimmung auch auf die Hinterbliebenen von Beschädigten anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des BVG gestorben sind. Damit wird insbesondere eine unterschiedliche Behandlung der Hinterbliebenen von Beschädigten des ersten und zweiten Weltkrieges vermieden.

Zu § 41:

Zunächst bezweckt die Neufassung des Abs. 1, nur solchen Witwen eine Ausgleichsrente auf Grund von § 41 Abs. 1 Buchstabe c) BVG zu gewähren, die auch tatsächlich für ein Kind im Sinne dieser Vorschrift sorgen. Ebenso wie in § 33 a BVG genügt auch hier die Sorgepflicht allein nicht mehr. Ferner werden nunmehr auch solche Kinder berücksichtigt, die eine Waisenrente nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, beziehen oder bezogen haben. Bisher konnte wegen der Sorge für solche Kinder eine Ausgleichsrente nach der VV Nr. 5 zu § 41 BVG nur im Wege des Härteausgleichs (§ 89 BVG) gewährt werden. Durch die Ergänzung im Gesetz ist die VV Nr. 5 zu § 41 BVG gegenstandslos geworden.

Zu § 42:

Durch die Einfügung des Satzes 2 können nunmehr auch die Frauen eine Versorgung erhalten, die im Zeitpunkt des Todes ihres früheren Ehemannes aus kriegs- oder wehrdienstbedingten Umständen keinen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehemann hatten. Hierzu gehören vor allem die Fälle, in denen der frühere Ehemann wegen der Ausübung seines Wehrdienstes nicht mehr über ausreichende Einkünfte verfügte, um neben der Sicherstellung seines eigenen Unterhalts und dem seiner Familie noch Unterhaltsleistungen an seine frühere Ehefrau zu erbringen. Die Unterhaltsberechtigung der Ehefrau konnte aber auch durch kriegsbedingte Umstände beeinflußt worden sein, wenn die Ehefrau durch Dienstverpflichtung eigene Einkünfte erzielte, die ausreichten, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Mit der Neufassung des letzten Satzes soll zweckt werden, künftig nicht nur die Geisteskrankheit, sondern auch noch andere Krankheiten, die zur Auflösung einer Ehe geführt haben und Folgen einer Schädigung sind, berücksichtigen zu können.

Zu § 43:

Die Neufassung stellt sicher, daß der Witwer, wenn die Voraussetzungen des § 43 BVG gegeben sind, die gleiche Versorgung erhält, wie sie einer Witwe zu gewähren ist. Die Versorgung umfaßt nicht nur alle Rentenleistungen, sondern auch Krankenbehandlung, Kriegsopferfürsorge sowie die einmaligen nach dem BVG zu gewährenden Leistungen (insbesondere Heirats- und Kapitalabfindung).

Zu § 44:

Die Änderung in Absatz 2 gewährleistet, daß sich das Wiederaufleben nicht allein auf die Rente, sondern auf alle Versorgungsleistungen des BVG erstreckt. Hierzu zählen insbesondere die Leistungen der Kriegsopferfürsorge und die Krankenbehandlung. Durch die Ergänzung in Absatz 5 wird verhindert, daß infolge mehrfacher Anrechnung von Leistungen im Sinne von § 44 Abs. 5 BVG auf die wiederaufgelebte Witwenrente eine Minderung der Gesamteinkünfte eintritt.

Zu § 45:

Außer der Klarstellung in Absatz 2 Nr. 6 entspricht die Neufassung dem geänderten § 33 b Abs. 4 BVG (vgl. zu § 33 b BVG).

Zu § 48:

Die Neufassung des Absatzes 1 entspricht den Änderungen in § 40 a Abs. 3 BVG (vgl. zu § 40 a BVG). Die VV Nr. 1 zu § 48 BVG ist damit gegenstandslos geworden.

Durch den in Absatz 2 angefügten Satz wird zum Ausdruck gebracht, daß in den Fällen, in denen Witwenbeihilfe als Ermessungsleistung (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BVG) zuerkannt wird, ein Schadensausgleich nur gewährt werden kann, wenn sich die Schädigungsfolgen des Verstorbenen nachteilig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Witwe auswirken. Demnach muß ein Kausalzusammen-

hang zwischen der wirtschaftlichen Schlechterstellung der Witwe und den Schädigungsfolgen des Verstorbenen vorliegen; eine allein durch den Tod verursachte wirtschaftliche Betroffenheit genügt nicht.

Zu § 51:

Die Neufassung des Absatzes 7 bestimmt nunmehr eindeutig, wer als Kind im Sinne der Absätze 2 und 3 anzusehen ist. Zu den leiblichen Kindern gehören auch uneheliche Kinder, nicht dagegen Enkelkinder. Bei der Auslegung des Begriffs „einziges oder letztes Kind“ sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Verlustes dieses Kindes maßgebend. Eine nach dem Tode dieses Kindes eintretende Änderung der Verhältnisse, sei es durch Geburt, Annahme oder Aufnahme eines Kindes, ist rechtlich hierbei unbeachtlich, es sei denn, daß auch diese Kinder an den Folgen einer Schädigung sterben und die hierfür vorgesehenen Erhöhungsbeträge (§ 51 Abs. 2 BVG) den Betrag nach § 51 Abs. 3 BVG übersteigen. Durch den angefügten Absatz 8 wird klargestellt, daß Elternrente an dieselbe Person nur einmal zu leisten ist. Damit kann beim schädigungsbedingten Tode von Kindern und Enkelkindern nur eine einheitliche Elternrente gewährt werden.

Zu § 52:

Durch die Ersetzung des Wortes „Rente“ durch das Wort „Versorgung“ wurde klargestellt, daß für den betreffenden Personenkreis alle nach dem BVG vorgesehenen Leistungen — insbesondere auch Krankenbehandlung — in Frage kommen.

Zu § 60:

Für den Beginn der von Amts wegen festgestellten Leistung ist im Gegensatz zu der Fassung nach dem 2. NOG die Kenntnis irgendeiner Dienststelle der Kriegsopferversorgung maßgebend, und zwar unabhängig von ihrer sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit.

Zu § 60 a:

Die dem Absatz 4 neu angefügten Sätze entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Absatz 5. Darüber hinaus ist die im RdErl. v. 19. 3. 1964 — SMBI. NW. 8300 — „zu § 60 a Abs. 5“ im letzten Satz angedeutete unbeabsichtigte Auswirkung des bisherigen Wortlauts richtiggestellt. Bisher blieben in den einschlägigen Fällen die Monate unberücksichtigt, in denen überhaupt kein Einkommen vorhanden ist, während dies nach der jetzigen Änderung nur dann der Fall ist, wenn kein „anzurechnendes Einkommen“ vorliegt.

Zu § 62:

Die Neufassung des Satzes 2 in Absatz 1 trägt dem Grundgedanken Rechnung, daß bei einer Durchbrechung der Rechtsverbindlichkeit eines Verwaltungsaktes durch einen Neufeststellungsbescheid alle Änderungen — auch die unwesentlichen — zu berücksichtigen sind, die die Leistungen, die in dem Bescheid neu festgestellt werden, beeinflussen. Ist demnach eine einkommensabhängige Leistung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Änderung neu festzustellen, so sind auch unwesentliche Änderungen, die für sich allein keinen Rechtsgrund für eine Neufeststellung nach § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG darstellen, mitzuberücksichtigen. Erhöht sich z. B. die Ausgleichsrente durch eine Gesetzesänderung oder durch eine Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, so sind auch unwesentliche Einkommensänderungen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 BVG), die nach der letzten Feststellung dieser Leistung eingetreten sind, mitzuberücksichtigen. Wird in einem solchen Falle neben der Ausgleichsrente noch ein Berufsschadensausgleich oder Schadensausgleich gezahlt, so muß auch dieser neu festgestellt werden. Nach § 30 Abs. 4 BVG und § 40 a Abs. 2 BVG ist die Ausgleichsrente bei der Feststellung des Berufsschadens- oder Schadensausgleichs als Einkommen zu berücksichtigen. Eine Änderung der Ausgleichsrente wirkt sich demnach auf den Berufsschadens- und Schadensausgleich aus. Wegen dieser Beeinflussung können die einkommensabhängigen Leistungen nicht isoliert betrachtet werden. Daher ist im Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß unabhängig von der Höhe der Einkommensänderung eine vom Einkommen beeinflußte Leistung immer dann neu festzustellen ist, wenn

diese oder eine andere einkommensabhängige Leistung aus einem anderen Anlaß neu festgestellt werden muß.

Bei der Neufassung des Absatzes 2 ist zu beachten, daß eine Herabsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Abschluß der Heilbehandlung, die die Steigerung der Erwerbsfähigkeit herbeigeführt hat, erfolgen kann. Die Heilbehandlung ist dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn der Beschädigte die Heilbehandlung abbricht, der behandelnde Arzt die Heilbehandlung wegen Erreichung des Behandlungszwecks abschließt oder die Badekur oder Heilstättenbehandlung beendet ist.

Zu § 64 ff.

Wegen der Versorgung von Kriegsopfern außerhalb des Bundesgebietes beziehe ich mich auf meine Erlasse vom 21. 11. 1966 — II B 1 — 4021.4 — und vom 11. 1. 1967 — II B 1 — 4021/4021.9 — (nur LV Amt Nordrhein).

Zu Artikel V § 1:

Nach den Absätzen 1 und 3 sind die laufenden Versorgungsbezüge und die laufenden Leistungen nach den §§ 14, 15, 17 und 17 a BVG, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festzustellen. Die sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Ansprüche sind dagegen nur auf Antrag festzustellen (vgl. hierzu RdErl. v. 31. 1. 1967 — SMBI. NW. 8300 —).

Absatz 5 bringt eine Besitzstandsklausel für die Fälle, in denen die dort aufgeführten Leistungen infolge der Änderung des § 33 BVG niedriger festzusetzen sind. Der zum Vergleich heranzuziehende Monat ist der Oktober 1966. Ist die Ausgleichsrente einschließlich des Ehegattenzuschlags und der Kinderzuschläge oder die Elternrente nach neuem Recht nicht niedriger als die im Oktober 1966 gezahlten entsprechenden Versorgungsbezüge, so ist Absatz 5 nicht anzuwenden. Die Versorgungsbezüge sind demnach ohne Vergleichsberechnung nach neuem Recht umzustellen, und zwar auch dann, wenn ihnen eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit oder geringere Einkünfte als für den Monat Oktober 1966 zugrunde gelegt worden sind. Absatz 5 kann nur dann Anwendung finden, wenn ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse die dort bezeichneten einkommensabhängigen Leistungen geringer sind als die für Oktober 1966 erbrachten. Ist das der Fall, so ist festzustellen, inwieweit die errechnete Minderung dieser Leistungen auf die Änderung des § 33 BVG zurückzuführen ist. Zur Feststellung dieser Minderung ist unter Zugrundelegung der für Oktober 1966 maßgebend gewesenen Bruttoeinkünfte die Höhe der Ausgleichs- (einschließlich Ehegatten- oder Kinderzuschläge) oder Elternrente nach bisherigem und nach neuem Recht festzustellen. Der sich hierbei nach neuem Recht ergebende Minderbetrag ist der nach Absatz 5 Satz 1 zu leistende Ausgleich. Eine Erhöhung der zugrunde gelegten Bruttoeinkünfte ist zu 25 v.H. abgerundet auf volle Deutsche Mark nach unten, auf den Ausgleich anzurechnen, d. h., um diesen Betrag wird der Ausgleich gemindert. Ist der Ausgleich wegen Steigerung der Bruttoeinkünfte zu entziehen, so kann er nicht mehr erneut gewährt werden.

Beispiel:

Erwerbsunfähiger Beschädigter, ledig

a) Oktober 1966

Bruttoeinkünfte	680,— DM
Sozialversicherungsbeiträge	88,— DM
Lohnsteuer	51,20 DM
Kirchensteuer	5,12 DM
absetzbare Ausgaben	144,32 DM
Nettoeinkommen	535,68 DM
anzurechnendes Einkommen	217,— DM
volle Ausgleichsrente	240,— DM
Ausgleichsrente für Oktober 1966	23,— DM

b) Januar 1967

Bruttoeinkünfte	700,— DM
Ausgleichsrente nach Tabelle	3,— DM
Die Ausgleichsrente ist nach neuem Recht niedriger	

Vergleichsberechnung:

Zugrunde zu legen sind 680,— DM	
Ausgleichsrente nach bisherigem Recht	23,— DM
Ausgleichsrente nach Tabelle	11,— DM
Der Ausgleich beträgt somit	12,— DM

Erhöhung des Bruttoeinkommens

von 680,— DM auf 700,— DM = 20,— DM	
davon 25 v.H. anzurechnen = 5,— DM	5,— DM
Für Januar 1967 beträgt der Ausgleich	7,— DM
Ausgleichsrente nach Tabelle (700,— DM)	3,— DM
zu zahlen	10,— DM

Absatz 6 bringt ebenfalls eine Besitzstandsklausel, die nur für Witwen gilt, die außer der Grund- und Ausgleichsrente über keine weiteren Einkünfte verfügen. Zu den Einkünften im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die in § 2 der VO zu § 33 BVG aufgeführten Einkünfte.

Zu Artikel V § 6:

Die Verlegung des Stichtages in § 30 Abs. 4 Satz 3 BVG auf den 1. Januar eines Kalenderjahres mit ungeräder Jahreszahl tritt erst am 1. Oktober 1968 in Kraft; das bedeutet, daß als neue Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Berufsschadens- oder Schadensausgleichs die am 1. Januar 1969 bekannten Ergebnisse der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes von diesem Zeitpunkt an zugrunde zu legen sind.

Zu den Fragen, die sich aus der Neuordnung der Heil- und Krankenbehandlung ergeben, werde ich in einem besonderen Runderlaß Stellung nehmen.

Die Runderlaß vom

5. 12. 1959 — II B 2 — 4226 (63/59) — n. v. —

26. 4. 1961 — II B 2 — 4226 — n. v. —

21. 9. 1965 — SMBI. NW. 8300 —

hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungssämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1967 S. 309.

8300

**Bundesversorgungsgesetz in der Fassung
vom 20. Januar 1967 (BGBl. I S. 141);
hier: Neue Ansprüche für Kriegereltern
gemäß § 51 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 2. 1967 —
II B 2 — 4004 (5/67)

Gemäß Nummer 13 meines RdErl. v. 31. 1. 1967 (SMBI. NW. 8300) können Elternrenten, sofern sie sich aus der Erhöhung des Betrages der vollen Rente einschließlich der Erhöhungsbeträge oder aus der Änderung der Vorschriften über die Anrechnung von Einkünften erstmals auf Grund der Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes ergeben, nur auf Antrag gewährt werden. Über solche Ansprüche haben die Versorgungssämter aus nachstehenden Gründen unverzüglich zu entscheiden.

Mit RdErl. v. 29. 12. 1966 (SMBI. NW. 8301) habe ich darauf hingewiesen, daß vom 1. Januar 1967 an nicht-rententberechtigten Kriegereltern Leistungen der Kriegsopferfürsorge im Hinblick auf die Änderung des § 25 BVG nicht mehr gewährt werden können. Sofern jedoch solchen Kriegereltern auf ihren Antrag hin vom gleichen Zeitpunkt an Elternrente nach § 51 BVG gewährt werden kann, besteht möglicherweise auch ein Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge über den 31. 12. 1966 hinaus. Um sicherzustellen, daß diese anspruchsberichtigten Kriegereltern in den Genuss der ihnen zustehenden Kriegsopferfürsorgeleistungen gelangen, ist eine vorrangige Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Elternrente in diesen Fällen von besonderer Bedeutung.

Erfahrungsgemäß erhalten nicht alle Kriegereltern rechtzeitig Kenntnis von den für sie bedeutsamen Leistungsverbesserungen auf Grund des Dritten Neuordnungsgesetzes. Die Träger der Kriegsopferfürsorge, denen die Einkommensverhältnisse dieses Personenkreises auf Grund der bisher von ihnen gewährten Leistungen bekannt sind, bitte ich deshalb, den in Frage kommenden Kriegereltern eine unverzügliche Antragstellung bei dem für sie zuständigen Versorgungsamt zu empfehlen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen,
Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1967 S. 311.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dipl.-Ing. F. Haefeker beim Landesamt für Forschung.

— MBl. NW. 1967 S. 312.

Innenminister

Ausländerwesen;

Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Flüchtlinge

Bek. d. Innenministers v. 30. 1. 1967 —
I C 3'43.156 — J 6

Das oben genannte Übereinkommen ist am 9. 10. 1966 für Island in Kraft getreten.

— MBl. NW. 1967 S. 312.

Ausländerwesen;

Anerkennung ausländischer Pässe

Bek. d. Innenministers v. 1. 2. 1967 —
I C 3'43.62 V 4

Nach Mitteilung des britischen Foreign Office steht dem „Qu'aiti Sultan of Shahr and Mukalla“ die Paßhoheit zu.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern für die „Mukalla Passports“ eine Ausnahme vom Eintragungserfordernis des Geburtstages (wenn das Geburtsjahr vermerkt ist) zugelassen und die Pässe als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

— MBl. NW. 1967 S. 312.

Paßwesen; Diebstahl von Paßvordrucken

Bek. d. Innenministers v. 1. 2. 1967 —
I C 3'38.221

Anlässlich eines Einbruchdiebstahls am 5./6. November 1966 in den Räumen des Paßamtes in Bad Godesberg wurden u. a. fünf in einem Stahlblechschränke aufbewahrte deutsche Reisepaßvordrucke, Nr. C 0525 — C 0525 580, entwendet. Falls diese Pässe vorgelegt werden sollten, bitte ich, die nächste Kreispolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

— MBl. NW. 1967 S. 312.

Paßwesen; Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Deutsche durch die Republik Senegal

Bek. d. Innenministers v. 1. 2. 1967 —
I C 3'38.9586

Die Regierung der Republik Senegal hat den Sichtvermerkszwang für Inhaber gültiger deutscher Pässe vollständig aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 312.

Paß- und Ausländerwesen

Bek. d. Innenministers v. 1. 2. 1967 —
I C 3'38.31/43.66 — J 7

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv hat für den Bereich des Staates Israel die Aufgaben einer Paß- und Sichtvermerksbehörde übernommen. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nicosia hat insoweit ihre Aufgabe als Paßbehörde und das Britische Generalkonsulat in Haifa seine Aufgabe als Sichtvermerksbehörde für die Bundesrepublik Deutschland aufgegeben.

— MBl. NW. 1967 S. 312.

Neuer Studienlehrgang an der Verwaltungskademie Ostwestfalen-Lippe

Bek. d. Innenministers v. 15. 2. 1967 —
II B 5 — 6.71.02—96/67

Im Frühjahrssemester 1967 beginnt die Verwaltungskademie Ostwestfalen-Lippe mit einem neuen geschlossenen Sechssemester-Lehrgang (allgemein-verwaltungswissenschaftlicher und kommunalwissenschaftlicher Zweig). Die Semester umfassen je drei volle Wochen (mit Tagesunterricht). Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang ist die Inspektor- oder die II. Verwaltungsprüfung. Das erste Semester beginnt am 10. April 1967.

Die Akademie bittet, den „Studienführer“ bei der Geschäftsstelle in Detmold, Regierungsgebäude, Postfach 375, Fernruf (0 52 31) 7 16 84 anzufordern.

— MBl. NW. 1967 S. 312.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Bei dem Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Kempen Polizeirat E. Clawien zum Polizeioberrat.

Bei dem Polizeipräsidenten in Recklinghausen Polizeihauptkommissar F. Noweck zum Polizeirat.

— MBl. NW. 1967 S. 312.

Finanzminister

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten:
Oberregierungsrat O. Regeler.

— MBl. NW. 1967 S. 312.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Fortführungserlaß

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 1. 1967 — Z B 2 — 8010

Der Fortführungserlaß Ausgabe 1965 (Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 7. 2. 1966 — MBl. NW. S. 465) wird wie folgt geändert:

Nr. 13

Satz 3 erhält die Fassung: „In der Regel genügt die einfache schriftliche Vollmacht ohne Beglaubigung.“ Satz 5 wird gestrichen.

Nr. 14 Abs. 5

Der letzte Satz wird gestrichen.

Nr. 26 Abs. 3

erhält die Fassung: „Dagegen sind Aufnahmefehler stets vorweg und unabhängig von einer etwaigen Formveränderung in einem besonderen Veränderungsnachweis auszuweisen (vgl. Nr. 161 FortfAnw. II). Das gleiche gilt für Zeichenfehler und besonders augenfällige Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens, wenn sie für sich oder im Zusammenhang mit einer nach Nr. 67 Abs. 2 zu übernehmenden Veränderung auftreten.“

Nr. 33

erhält die Fassung: „Die Aufstellung des Veränderungsnachweises ist auf der Titelseite zu bescheinigen. Veränderungsnachweise, die Teilungsvermessungen oder die Behebung fehlerhafter Sachbehandlungen zum Gegenstand haben, sind durch den Leiter oder einen anderen, zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten des Katasteramts zu prüfen; die Prüfung im einzelnen kann einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes übertragen werden. Im übrigen können Veränderungsnachweise durch Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Katasteramts geprüft werden. Mit der Unterschrift auf dem Veränderungsnachweis übernimmt der prüfende Beamte die Verantwortung dafür, daß der Fortführungsfall der Sache und der Form nach zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet ist. Die geprüften Veränderungsnachweise sind Bestandteil des Liegenschaftskatasters.“

Nrn. 36 bis 61

Der Klammerinhalt erhält die Fassung: „(Nrn. 44 bis 61 jetzt in FortfAnw. II geregelt).“

Nr. 73 und Anlage 13

Der letzte Satz erhält die Fassung: „Den Veränderungen und Berichtigungen sind das Fortführungsjahr und ein Veränderungsvermerk nach Nr. 77 Abs. 1 a i. Verb. mit Abs. 2 — letzterer in Klammern — voranzusetzen.“ Dementsprechend sind die Angaben „VL 78“ usw. im Kopf der Anlage 13 zu streichen.

Nr. 74 Abs. 1

Am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: „Bei den Veränderungen und Berichtigungen, die keine Um- oder Neunumerierung der Flurstücke erfordern, kann die Fortführung durch Löschung der bisherigen Eintragungen und durch Daneben- oder Darüberschreiben der neuen Angaben vorgenommen werden, wenn der Raum hierfür ausreicht und die Übersichtlichkeit nicht gefährdet wird.“

Nr. 80 Abs. 1

Der letzte Satz wird gestrichen.

Seite 38

Der Text zu den Anhängen 11 und 12 ist zu streichen und durch das Wort „fortgefallen“ zu ersetzen. Als Anhang 17 ist nachzutragen: „RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 1. 1967 betr. Bezeichnung der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster (SMBL NW. 71342).“

Anhänge

Die Nrn. 2 bis 4 des Anhangs 9 sind zu streichen, die Anhänge 11 und 12 zu entnehmen.

Der neue Anhang 17 wird den Regierungspräsidenten mit Überstücken für die Katasterämter der kreisfreien Städte und Landkreise vom Landesvermessungsamt zugesandt werden. Bisherige Bezieher des Fortführungs-erlasses Ausgabe 1965 können den Anhang 17 beim Landesvermessungsamt anfordern.

— MBl. NW. 1967 S. 312.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 1. 2. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzüglich Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Aufbewahrung des Schriftguts der aufgelösten Wertpapierbereinigungskammer in Köln; Aufbewahrung des Schriftguts über Angelegenheiten nach dem AKG der Wertpapierbereinigungskammer in Hagen	25	ist auch dann zulässig, wenn der Pflegling tatsächlich seine gesamten Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, ein Fürsorgebedürfnis aber nur für einzelne Angelegenheiten besteht. OLG Hamm vom 19. August 1966 — 15 W 223/66
Residenzpflicht der Rechtsanwälte; hier: Bestimmung gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 BRAO	25	33
Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen	25	
Erlaß von Gerichtsgebühren bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem Verfahren außerhalb der Flurbereinigung	27	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften . .	28	
Bekanntmachungen	28	
Hinweise auf Rundverfügungen	29	
Personalnachrichten	29	
Gesetzgebungsübersicht	31	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. ZPO § 890; BGB § 339. — Vereinbaren die Parteien in einem gerichtlichen Vergleich für den Fall der Zu widerhandlung gegen eine Unterlassungspflicht die Zahlung einer Vertragsstrafe, kann der Gläubiger eine Zu widerhandlung regelmäßig nicht im Wege der §§ 890 f. ZPO verfolgen. OLG Hamm vom 8. August 1966 — 15 W 247/66	32	
2. BGB §§ 1910, 1915, 1800 II. — Die Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft mit dem Wirkungskreis, den Aufenthalt des Pfleglings (insbesondere in einer geschlossenen Anstalt) zu bestimmen.	32	
		Strafrecht
1. StGB § 295; GG Art. 103 I. — Im Strafverfahren wegen Jagdwilderei stehen dem tatunbeteiligten Eigentümer einer Sache gegen deren Einziehung dieselben Rechtsmittel zu wie dem Angeklagten. OLG Düsseldorf vom 8. Juni 1966 — 2 Ss 50/66	33	
2. StPO §§ 329, 264. — Die Berufungsstrafkammer darf ein Abwesenheitsurteil nach § 329 StPO nicht erlassen, wenn der Amtsrichter eine andere Tat zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht hat als diejenige, wegen der Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet worden ist. OLG Köln vom 29. März 1966 — Ss 35/66	34	
3. BOKraft. § 9. — Der Fahrer einer Kraftdroschke darf während der Beförderung eines Fahrgastes auch dann nicht rauchen, wenn dieser damit einverstanden ist. Denn das Rauchverbot soll nicht Belästigungen der Fahrgäste verhindern, sondern der Verkehrssicherheit dienen. OLG Hamm vom 13. Juli 1966 — 4 Ws (B) 140/66	35	
4. StPO §§ 59, 70; GG Art. 4. — Ein Zeuge darf im Strafverfahren die Eidesleistung nicht unter Berufung auf die Bibel (Matth. 5, 34,37) und auf Art. 4 des Grundgesetzes (Grundrecht der Gewissensfreiheit) verweigern. OLG Düsseldorf vom 22. Juli 1966 — 1 Ws 407/66	35	
		Kostenrecht
GKG § 14. — Zum Streitwert für eine Klage wegen Anfechtung einer Kommunalwahl gegen den Rat einer Großstadt mit über 500 000 Einwohnern. OVG Münster vom 2. März 1966 — III B 886/65	36	

— MBl. NW. 1967 S. 314.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.